

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß
§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)
für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher
Gehbehinderung, beidseitiger Amelie, Phokomelie
und für Blinde

Antragsteller/in

Familienname	Ggf. Geburtsname	Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Telefon (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

Ich bin

- Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen.
- Schwerbehinderte/r mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis.
- Blinde/r und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.
- Schwerbehinderte/r mit beidseitiger Amelie bzw. Phokomelie

Da ich die unten genannten Voraussetzungen erfülle, beantrage ich hiermit eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen.

Vorgelegte/s Dokument/e:

- Schwerbeschädigten-Ausweis Rentenausweis ärztliches Attest
- Schwerbehinderten-Ausweis alter Parkausweis

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

- Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
Hierzu zählen:
Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- und armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.
- Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie bzw. vergleichbaren Funktionseinschränkungen (= Fehlen beider Arme oder deren Hände, bzw. Ansatz der Hände unmittelbar am Rumpf) können ebenfalls eine Parkerleichterung nach § 46 Abs. 1 Nr. StVO erhalten.